

zur Tat in keiner Beziehung stehen. Nur solche Umstände und Verhältnisse der Täterpersönlichkeit können Gegenstand der Erörterungen über das Strafmaß sein, die in der betreffenden verbrecherischen Handlung ihren objektiv erfassbaren Niederschlag gefunden haben. Eine andere Betrachtungsweise würde zu einem Rückfall in das Gesinnungs- oder Täterstrafrecht bei der Strafzumessung führen.

Das bloße Vorliegen von Tatumständen, die im gesetzlichen Tatbestand als strafbegründende, -mildernde oder -erhöhende Merkmale eines bestimmten Verbrechens gekennzeichnet sind, kann auf die Strafzumessung keinen Einfluß haben, da diese Umstände durch die gesetzliche Festlegung eines bestimmten Strafrahmens bereits generell berücksichtigt worden sind und deshalb kein selbständiges Kriterium für den mehr oder minder hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit im Einzelfall darstellen.

Im § 2 VESchG ist der Tatumstand der Anwendung von Diebeswerkzeugen als straf erhöhendes Tatbestandsmerkmal festgelegt. Daher darf das Gericht innerhalb dieses bereits generell erhöhten Strafrahmens des § 2 die bloße Anwendung von Diebeswerkzeugen nicht noch einmal als besonderen strafverschärfenden Umstand berücksichtigen.

Jedoch haben die konkreten Ausmaße oder Erscheinungsformen solcher Tatumstände auf den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Tat maßgeblichen Einfluß und sie sind insofern bei der Strafzumessung zu beachten.

Die Tatsache der Gewaltanwendung bei einem Diebstahl gemäß § 2 VESchG ist bei der Strafzumessung nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist jedoch das „Wie“ der Gewaltanwendung. Handelt es sich z. B. um eine besonders rohe oder besonders starke Gewaltanwendung, so muß dieser Umstand Beachtung finden und grundsätzlich zu einer Verschärfung der Strafe führen.

Die objektiven Tatumstände darf das Gericht bei der Festsetzung der Strafe nur dann als erschwerend berücksichtigen, wenn der Täter von ihnen Kenntnis gehabt hat oder nach den Umständen hat haben können und müssen. Auch bei der Festsetzung des Strafmaßes gilt der Grundsatz, daß ein Mensch nur für das bestraft werden kann, was er verschuldet hat.

Das bedeutet, daß mittelbare, vom Täter nicht voraussehbare Folgen bei der Strafzumessung nicht zu berücksichtigen sind. Es erhöht sich aber der Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn der Täter